

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.09.1970

Geschäftszahl

0790/70

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Erkenntnis 1955/01/19 0014/52 1

Stammrechtssatz

Der Befangenheitsgrund des § 7 Abs 1 Z 5 AVG 1950 gilt nicht für Sachverständige, die nur an dem Beweisverfahren der unteren Instanz mitgewirkt haben, dagegen nicht an der Erlassung des Bescheides als Verwaltungsorgane unmittelbar beteiligt waren.

Beachte

y12757;